

Merkblatt

Hilfsprogramm und Corona – Überblick über finanzielle Hilfen für Betriebe

Inhalt

- 1 Einführung
- 2 Neue Regelungen zum Kurzarbeitergeld
- 3 Steuererleichterungen wegen des Virus
- 4 Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz
- 5 **Finanzielle Unterstützung vom Bund**
 - 5.1 Corona- Hilfsprogramme der KfW
 - 5.2 Sofort-Hilfeprogramm für kleine Firmen und Solo-Selbständige
 - 5.3 Einkommenshilfen für Arbeitnehmer
 - 5.4 Finanziellen Hilfen für Betriebe von den Bundesländern
- 6 **Bankgespräche mit der Hausbank über Kreditlinie**
- 7 **Einnahmen vorziehen, Ausgaben zurückstellen**

1 Einführung

Die Umsätze bleiben aus, die Kosten laufen aber weiter: Die Corona-Krise hat viele Unternehmen über Nacht in existenzielle Nöte gestürzt. Staatliche Hilfsprogramme sollen Insolvenzen verhindern. Was der Bund und die einzelnen Länder anbieten. Dieses Merkblatt bietet Ihnen Antworten auf diese und weitere Fragen.

2 Neue Regelungen zum Kurzarbeitergeld

Eine erste konkrete Maßnahme der Bundesregierung sind Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld. Sie sollen rückwirkend zum 1. März in Kraft treten. Unternehmen können dann bereits Kurzarbeit anmelden, wenn erst 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Bisher waren dazu 30 Prozent Ausfall nötig. Außerdem wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden teilweise oder vollständig verzichtet und das Kurzarbeitergeld soll es auch für Leiharbeitnehmer geben. Daneben soll die Bundesagentur für Arbeit die Sozialversicherungsbeiträge zukünftig vollständig erstatten. Bei Kurzarbeitergeld erhält der Arbeitnehmer rund 60 Prozent seines ausgefallenen Nettolohns ausgezahlt. Beantragt wird es bei der örtlichen Arbeitsagentur.

Die Entscheidung, ob Kurzarbeitergeld gewährt wird, obliegt der Bundesagentur für Arbeit. Kurzarbeit stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalles zu tragen hat, also trotz Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers die Vergütung in voller Höhe weiterzuzahlen hat, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft persönlich angeboten hat (§ 615 BGB). Kurzarbeit mit der Folge des Wegfalls des Vergütungsanspruchs darf der Arbeitgeber deshalb nicht einseitig anordnen, sondern nur, wenn dies in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder einer Individualvereinbarung etwa im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist. In jedem Fall ist eine schriftliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmern erforderlich.

3. Steuererleichterungen wegen des Coronavirus

Wenn Umsatz und Gewinn absehbar geringer ausfallen werden, sind Steuervorauszahlungen, deren Höhe basierend auf den Zahlen des Vorjahres berechnet wurde, wahrscheinlich zu hoch. Hier fließt unnötig Geld ab. **Unternehmer sollten daher beim Finanzamt umgehend eine Herabsetzung ihrer Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer auf Null beantragen.** Das soll jetzt unbürokratisch gewährt werden, hat der Bundesfinanzminister versprochen. Zudem sind die Möglichkeiten einer Steuerstundung vereinfacht worden: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Aus-

wirkungen des Coronavirus betroffen ist. Zudem sollen Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt werden. Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung, wenn wir Ihnen hierbei behilflich sein sollen.

4. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Wenn die Mitarbeiter in Quarantäne geschickt werden, muss man zwar ihr Gehalt weiterzahlen. Man kann sich das Geld allerdings von der zuständigen Behörde zurückerholen, indem man eine Entschädigung nach Paragraph 56 des Infektionsschutzgesetzes beantragt. Gleiches gilt, wenn man als Selbstständiger direkt von Quarantänemaßnahmen betroffen ist und nicht arbeiten kann – hier kann man sich den Verdienstaufschlag ausgleichen lassen. Die Anträge sollten möglichst schnell gestellt werden, damit auch die Entschädigung möglichst schnell ausgezahlt wird. Maximal hat man dafür drei Monate Zeit, sonst gelten die Ansprüche als verjährt. **Welche Behörde zuständig ist, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland.**

Der entsprechende Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Einstellen der Tätigkeit oder nach Ende der Absonderung zu stellen.

5. Finanzielle Unterstützung vom Bund

Nach Aussage der Bundesregierung trete diese entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus entgegen: Firmen und Betriebe sollen mit ausreichend Liquidität ausgestattet werden, damit sie gut durch die Krise kommen. Ein weitreichendes Maßnahmenbündel werde Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen. Dazu bereitet die bundeseigene Förderbank KfW aktuell Sonderprogramme für kleine und mittlere sowie für große Unternehmen vor, die nach Genehmigung durch die Europäische Kommission schnellstmöglich eingeführt werden sollen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln in Form von Haftungsfreistellungen deutlich verbessert – bei Betriebsmitteln betragen sie bis zu 80 Prozent, bei Investitionen sogar bis zu 90 Prozent. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind – die KfW spricht hier von einer "krisenadäquaten Erhöhung der Risikotoleranz".

5.1 Corona Hilfsprogramme der KfW

Die bisher schon existenten KfW-Programme wie etwa der KfW-Unternehmerkredit (Programm 037), der KfW-Kredit für Wachstum (Programm 290) sowie der ERP-Gründerkredit für junge Unternehmen (Programm 073) können in der aktuellen Situation helfen. Mit solchen Darlehen lassen sich auch Betriebsmittel fördern – und die Bedingungen sind angesichts der aktuellen Situa-

on bereits gelockert worden. Grundsätzlich gilt für sämtliche KfW-Programme, dass die Mittel über die Hausbank beantragt werden müssen.

Nähere Informationen zu den Corona-Hilfsprogrammen der KfW finden Sie unter der Homepage <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen>

5.2 Sofort-Hilfeprogramm für kleine Firmen und Solo-Selbständige

Das Kabinett hat am 23.03.2020 ein umfangreiches Rettungspakt für die Wirtschaft beschlossen. Darunter sind auch die Zuschüsse für kleine Firmen und Solo-Selbständige.

So sollen Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten für drei Monate einen **einmaligen Betrag von 9.000 Euro** erhalten. Für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten sollen es **15.000 Euro** sein und für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten werden es **30.000 Euro** sein.

Voraussetzung für die Förderung ist:

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden. Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig. Zur Erklärung: *Am 11. März 2020 wurde die Situation von der WHO zur Pandemie erklärt.*

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. **Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.**

Das Beantragungsverfahren läuft wie folgt ab:

- Die Antragsformulare werden beim Wirtschaftsministerium online in einem ersten Schritt abrufbar sein. Für Unternehmen in Baden Württemberg lautet die Homepage: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

- Als zweiter Schritt erfolgt die Einreichung der Anträge dann über einen Upload auf der zentralen Landingpage der jeweiligen Kammerorganisation www.bw-soforthilfe.de (ab 25.03.2020). Diese werden dann an die zuständige Kammer zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die IHKs und Handwerkskammern übernehmen die Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge und leiten diese zur finalen Entscheidung und zur Auszahlung der Hilfen an die L-Bank weiter. Das bedeutet für Freiberufler, dass sie ihren Antrag über die IHK zu stellen (ohne Mitgliedsnummer) müssen.

5.3 Einkommenshilfen für Arbeitnehmer

Wer wegen der Corona- Krise sehr wenig verdient, soll auch ohne vorhergehende Vermögensprüfung unkompliziert Grundsicherung beantragen können. Wer nicht sicher weiß, welche Stelle für die Grundsicherung zuständig ist, sollte sich telefonisch beim örtlichen Bürgeramt melden.

Daneben werden Eltern, die wegen Schul- und Kitaschließungen nicht arbeiten können vom Staat finanziell entlastet; denn der Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle wegen der behördlichen Schließung von Schulen und Kindertagesstätten wird ins Infektionsschutzgesetz aufgenommen. Die Entschädigung beträgt 67% des Nettoeinkommens für bis zu 6 Wochen und wird auf einen Höchstbetrag von 2.016 € begrenzt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt über den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde ab April 2020 einen Erstattungsantrag stellen kann.

Wichtig: Die Regelung gilt allerdings nicht für Zeiten, in denen die Kinderbetreuungseinrichtungen wegen der Schulferien ohnehin geschlossen sind.

5.4 Finanzielle Hilfen für Betriebe von den Bundesländern

Auch die Bundesländer greifen notleidenden Betrieben unter die Arme. Zum einen sollen Unternehmen leichter Bürgschaften erhalten, indem der Bund seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken der Länder erhöht. Zudem sollen es beschleunigte Verfahren ermöglichen, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro innerhalb von drei Tagen treffen können.

Darüber hinaus haben die Bundesländer eigene, zum Teil sehr umfassende Hilfsprogramme ins Leben gerufen. Die jeweilige Ausgestaltung unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland.

Die Auflistung ist nicht vollständig, sondern beschränkt sich auf Baden- Württemberg und uns die angrenzenden Bundesländer.

Baden-Württemberg

Über die landeseigene L-Bank bereitet die Landesregierung zudem einen Beteiligungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen vor, der mit einer Milliarde Euro ausgestattet werden soll. Damit soll das Eigenkapital von an sich gesunden, angesichts der Krise aber in Not geratenen, systemrelevanten Unternehmen gestärkt werden, damit diese wieder liquide und kreditwürdig werden und so die Krise überstehen können. Für den Beteiligungsfonds und die damit verbundenen staatlichen Beteiligungen sollen mittelständische Unternehmen in Frage kommen, die eine wirtschaftliche Schlüsselfunktion innehaben.

Darüber hinaus stellt die L-Bank mit ihrem Angebot sowohl für Investitionen als auch für Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen den Südwest-Unternehmen Liquidität zur Verfügung stellen. Die Förderkredite werden über das sogenannte Hausbankenverfahren vergeben, die Unternehmen stellen den Antrag auf ein Förderdarlehen also nicht direkt bei der L-Bank, sondern bei ihrer Hausbank.

Nähere Informationen:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/>

https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauernder-konjunktur-und-krisensituationen.html

Hessen

Die hessische Landesregierung will kleinen und mittleren Unternehmen mit Notkrediten und Bürgschaften unter die Arme greifen. So bietet die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) im Auftrag des Landes diverse Förderkredite an. Darüber hinaus können KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz aus dem Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW) über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Million Euro erhalten.

Bürgschaften bis 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden.

Nähere Informationen:

<https://www.wibank.de/wibank/corona>

Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzische Landesregierung rät betroffenen Unternehmen zu Darlehensprodukten und Bürgschaften der landeseigenen Infrastrukturbank Rheinland-Pfalz sowie der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz. Das Land unterstützt Unternehmen mit 80-prozentigen Bürgschaften. Bürgschaften bis zu einer Höhe von 2,5 Millionen Euro werden von der Bürgschaftsbank vergeben, die ISB ist für die Übernahme von Bürgschaften über 2,5 Millionen Euro zuständig. Der erste Ansprechpartner für Unternehmen sind die Hausbanken, die die Antragstellung bei ISB und Bürgschaftsbank übernehmen.

Nähere Informationen:

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

Bayern

Bayern hat am 16. März 2020 den landesweiten Katastrophenfall ausgerufen. Zur Eindämmung des Virus und zur Abfederung der vom Coronavirus verursachten Folgen hat das Land einen Schutzschirm in Höhe von 10 Milliarden Euro eingerichtet, der über die Aufnahme von Krediten finanziert werden soll. Unter anderem wird der Bürgschaftsrahmen für die LfA Förderbank auf 500 Millionen Euro erhöht, auch die Bürgschaftsbank Bayern wird gestärkt, um ihre mittelständischen Kunden besser unterstützen zu können.

Kleinen Betrieben greift die Staatsregierung mit Soforthilfen unter die Arme. Notleidende Betriebe sollen unbürokratisch und sehr kurzfristig je nach Mitarbeiterzahl zwischen 5.000 und 30.000 Euro erhalten. Die Anträge können bereits gestellt werden.

Nähere Informationen:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Zum Schutz größerer Mittelständler legt die Staatsregierung einen Bayernfonds auf. Dieser soll eine Alternative zu Liquiditätshilfen bieten, um sich an solide aufgestellten, aber von der Corona-Krise gebeutelten systemrelevanten Unternehmen beteiligen zu können.

>> Die Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung im Überblick <<

6 Bankgespräche mit der Hausbank über die Kreditlinie

Es ist ja bekanntlich ein zweischneidiges Schwert, sich in der Krise an seine Bank zu wenden, denn der Banker an sich gilt als Mensch, der seinen Schirm verleiht, wenn die Sonne scheint, und ihn sofort zurückhaben will, wenn es zu regnen beginnt. Dementsprechend bekommen Banken kalte Füße, wenn es nicht gut läuft

und kürzen mitunter sogar Kreditlinien. Die Europäische Zentralbank hat jüngst versucht, in diesem Bereich gegenzusteuern und gewährt Geschäftsbanken künftig einen Zinsabschlag dafür, dass sie Unternehmen mit Krediten versorgen. Ob diese Unterstützung wirklich beim Unternehmer vor Ort ankommt, bleibt abzuwarten. In jedem Fall ist es für Unternehmen aber sinnvoll, von sich aus auf ihr Kreditinstitut zuzugehen und den aktuellen Stand und die Perspektiven der Kreditvergabe zu besprechen, bevor sie von Kreditentscheidungen der Hausbank überrascht und kalt erwischt werden. Zumal auf die bisherigen sowie die neuen KfW-Kredite über die Hausbank vergeben werden. Die Kontaktaufnahme ist also allemal sinnvoll.

7 Einnahmen vorziehen, Ausgaben zurückstellen

Wer noch Zahlungsansprüche an Kunden hat, sollte spätestens jetzt auf Krisenmodus umschwenken, rät das Onlineportal Finanztip.de. **Kunden mit offenen Rechnungen sollte man anrufen und mit Blick auf die aktuelle Situation um eine zeitnahe Zahlung bitten.** Die meisten Kunden dürften dafür Verständnis haben. Umgekehrt sollten Unternehmer jetzt Zahlungsziele ausschöpfen und auf den Skonto im Zweifelsfall verzichten, um die Liquidität so lange wie eben möglich im Betrieb zu halten.

Wenn die Anordnung von Kurzarbeit allein nicht mehr ausreichen sollte, können im schlimmsten Fall Kündigungen ausgesprochen werden. Hier liegt dann eine **betriebsbedingte Kündigung** vor, so dass Sie bei der Auswahl der zu kündigenden Arbeitnehmer **soziale Gesichtspunkte** beachten müssen.

Diese sozialen Gesichtspunkte sind nach dem Kündigungsschutzgesetz: Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltsverpflichtungen und Schwerbehinderung. Besteht in Ihrem Unternehmen ein Betriebsrat, müssen Sie diesen bei auszusprechenden Kündigungen informieren.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.